

Öffentliche Bekanntmachung

13. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 11.12.2012 die folgende 12. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 wird wie folgt gefasst:

1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 32 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen, Mitglieder des Integrationsrates und des Seniorenbeirates für die Teilnahme an den Sitzungen, sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretende Ausschussmitglieder. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 32 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld und Verdienstauffallersatz auch für Sitzungen der folgenden Gremien, sofern sie teilnahmeberechtigt sind:

- a) Unterausschüsse,
- b) Einwohnerversammlungen,
- c) Bürgeranhörungen,
- d) Integrationsrat.
- e) Seniorenbeirat,

(3) Sitzungen über 6 Stunden gelten als 2 Sitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt.

4) Rats- und Ausschussmitglieder, sowie Mitglieder des Integrationsrates und Seniorenbeirates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder des Integrationsrates und Seniorenbeirates erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 EURO festgelegt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die

- einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
- einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen,

und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in der Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Keine Kinderbetreuungskosten werden für Zeiträume erstattet, für die Verdienstauffallersatz gewährt wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 20 EURO je Stunde überschreiten. Der Verdienstauffall wird auf die Zeit bis 19.00 Uhr begrenzt. Über die allgemein anerkannte regelmäßige Arbeitszeit hinaus wird Verdienstauffallersatz gegen entsprechenden Nachweis auch nach 19.00 Uhr gewährt.

(5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(6) Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung.

(7) Die Fraktionen des Rates erhalten zur Abdeckung ihres Geschäftsbedarfes gem. § 56 Abs.3 GO NW monatlich folgende Zuschüsse:

- | | |
|--|------------|
| a) Grundbetrag | 23 EURO |
| b) Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört | 7 EURO |
| c) Zuwendung an Fraktionslose | 18,50 EURO |
| d) Fraktionen, die ihr Büro außerhalb städt. Gebäude unterhalten und deren Neben- und Bürokosten nicht von der Stadt übernommen werden, zusätzlich zu den Beträgen unter a) und b) | 280 EURO |

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.

Artikel II

Die 13. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **13. Änderung der Hauptsatzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 13.12.2012

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister